

Abchrift.

Berlin, den 2. September 1922.

Filmsberprüfstelle.

B.82.22.

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:

Architekt Fuchs (Filmindustrie)
Redakteur Bernhard (Kunst und Literatur)
Schriftsteller Tews (Volkswohlfahrt)
Dr. Ladewig (Volkswohlfahrt)



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma J o s e f R i d e g in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens "Der Graf von Monte Christo" durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

Dr. Walther Friedmann
für Beschwerdeführer Dr. jur. Walther Friedmann mit Vollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache. Er erklärte sich mit dem vorzunehmenden Ausschneiden einverstanden.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 9. August 1922 - Nr.6301 - wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten: Im Akt I nach Titel 5:

Der Staatsanwalt Villefort begräbt sein noch lebendes Kind (und zwar vom dem Augenblick an, in dem sichtbar wird, dass in dem Kasten sich ein Kind befindet) Länge 2,48 m.

Nach Titel 42: Benedetto überwältigt den Gefängniswärter, knebelt und fesselt ihn (und zwar vom dem Augenblick an, in dem er ihm seinen Mantel über den Kopf wirft) Länge 2 m.

Im Akt II nach Titel 10: Die Grabschändung (Benedetto erbricht den Sarg des Vaters und nimmt die abgeschnittene Hand des Toten an sich) Länge 13 m.

Nach Titel 21: "Führe mich, Hand meines Vaters, damit ich meinen Schwur erfüllen kann!" und das Bild: Benedetto betrachtet die Totenhand in dem von ihm geöffneten Kästchen. Länge 3,62 m.

In Akt IV nach Titel 5: Benedetto streckt Monte Christo die abgeschnittene Totenhand entgegen, die dieser erfasst. Länge 1 m.

In Akt VI nach Titel 11: Benedetto öffnet den Sarg seines Vaters und legt die Totenhand zurück.

Nach Titel 12: "Mein Schwur ist erfüllt! Nun kann die Hand meines Vaters in Frieden ruhen!" Länge 20 m.

Nach Titel 20: Die Henker prüfen den Fallbeilmechanismus. Länge 2,10m

Nach Titel 27: Der Akt der Hinrichtung von dem Augenblick an, in dem Benedetto von den Henkern gepackt und unter das Fallbeil gelegt wird (gezeigt werden darf das Bild der zuschauenden Menge, an deren Bewegung der Vollzug der Hinrichtung erkennbar wird).

Länge 11,70 m.

II. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Tatbestand.

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Staatsanwalt Villefort versucht sein mit der Gräfin Danglars erzeugtes Kind bald nach der Geburt lebendig zu begraben. Das Kind wird von Bertuccio, dem nachmaligen Sekretär des Grafen Monte Christo gerettet und aufgezogen. Benedetto, so heisst der Knabe, wird Verbrecher. Als Angeklagter steht er seinem Vater gegenüber. Von Monte Christo aufgeklärt, bezichtigt Benedetto in öffentlicher Gerichtsverhandlung seinen Vater des versuchten Kindesmordes. Er wird frei. Am Sterbebett seines Vaters muss er den Grafen dafür Rache schwören. Ehe Benedetto den Namen seiner Mutter erfährt, stirbt Villefort.

Wieder im Gefängnis besticht und ermordet Benedetto seinen Wärter und entkommt. Er eilt zur Gruft seines Vaters, bricht den Sarkophag auf, beraubt ihn und schneidet der Leiche eine Hand ab, die er fortan in einem Kästchen bei sich führt. Er folgt den Spuren Monte Christos. In Rom beraubt er die Gräfin Danglars, ohne in ihr

ihr seine Mutter zu kommen. Sie geht aus Schmerz über die Tat des Sohnes ins Kloster.

In Florenz stellt Benedetto dem Grafen. Auf einem Maskenfest reicht er ihm die Totenhand zum Gruss. Alsdann raubt er ihm sein einziges Kind. Der Graf, aufgefordert zur Verhandlung über das Lösegeld in die Grotte zu Monte Christo zu kommen, macht sich auf den Weg dorthin, gefolgt von Benedetto und seinem Spiessgesellen Peppe. Wo der Graf und seine Frau einkehren, legt Benedetto Feuer, um sie obdachlos zu machen.

In der Grotte fordert Benedetto als Lösegeld das ganze Vermögen des Grafen. Als dieser seine Pistole auf ihn anlegt, schützt sich der Erpresser mit dem Leib der Gräfin, die Peppe in seine Gewalt gebracht hat. Der Graf willigt ein und Benedetto verschwindet mit dem Kontrakt, ohne das Kind auszuliefern. Graf und Gräfin beschließen aus dem Leben zu scheiden. Benedetto ersetzt den Giftbecher des Grafen durch klares Wasser. Die Gräfin stirbt, der Graf geht in ein Kloster.

Benedetto, im Besitze des gräflichen Vermögens, sieht den Racheschwur erfüllt und kehrt zum Grabe des Vaters zurück, dessen Hand er wieder in Sarge verbirgt. Von dem Friedhofswächter erkannt, wird er wegen Mordes und Grabschändung zum Tode verurteilt. Auf dem Wege zur Richtstätte, gibt ihm der Mönch Monte Christo das letzte Geleit. Dieser enthüllt ihm das Geheimnis seiner Mutter und gibt sich selbst als Monte Christo zu erkennen. Hierauf endet Benedetto unter dem Fallbeil.

Die Filmprüfstelle Berlin hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er als Schundfilm geeignet sei, entsittlichend zu wirken.

Entscheidungsgründe:

I. Die hiergegen erhobene Beschwerde, deren Einlegung in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt ist, ist an sich zulässig, jedoch nur zu einem Teil begründet. Ihr ist gefolgt worden, soweit sie sich gegen die Feststellung der Prüfstelle richtet, dass der vorliegende Bildstreifen als Schundfilm geeignet sei, entsittlichend zu wirken.

Die



Die Oberprüfstelle ist der Ansicht, dass bei Prüfung des Bildstreifens, der ihm zugrunde liegende Roman von Alexander Dumas ausser Ansatz zu bleiben hat, da Gegenstand ihrer Prüfung allein die voraussichtliche Wirkung des Bildstreifens selbst auf die Zuschauer ist, von denen nicht angenommen werden kann, dass alle den Roman kennen werden. Ein Bildstreifen ist geeignet *e n t s i t t l i c h e n d* zu wirken, wenn durch seine Vorführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zu erwarten steht. Eine dahingehende Feststellung hat die Oberprüfstelle nicht zu treffen vermocht. Der Bildstreifen entbehrt in so hohem Masse des logischen Aufbaues, der psychologischen Begründung, die einzelnen Begebenheiten und Handlungen entbehren so sehr des Zusammenhanges und der inneren Wahrhaftigkeit, dass eine nachhaltige Einwirkung auf das sittliche Denken und Fühlen des normalen Lichtspieltheaterbesuchers nicht zu besorgen steht. In der Tatsache allein, dass das Motiv der Rache sich als Triebfeder aller Handlungen und Begebenheiten wie ein roter Faden durch den Bildstreifen zieht, kann das entsittlichende Moment nicht gefunden werden. Auch die Rache kann einem Bildstreifen zum literarischen und künstlerischen Vorwurf dienen. Bei der Unmöglichkeit der Feststellung einer entsittlichenden Wirkung überhaupt, konnte die Oberprüfstelle es sich versagen, dem Bildstreifen auf das Verliegen der in ständiger Rechtsprechung von ihr aufgestellten Tatbestands Merkmale des Schundfilms als solchen noch besonders zu überprüfen.

II. Dagegen ist die Oberprüfstelle der Vorentscheidung unbedenklich darin gefolgt, dass die aus dem Urteilstenor ersichtlichen Teile des Bildstreifens geeignet sind, entsittlichend und verrohend zu wirken. Die Darstellung der Beseitigung des Gefängniswärters ist weitergehend verboten worden, weil sie alle Einzelheiten der Begehung des Verbrechens zeigt, somit zur Nachahmung reizt und deshalb auch geeignet ist, die öffentliche Sicherheit zu gefährden (§ 1 des Lichtspielgesetzes).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2,5 der
Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 7. September 1922.
Filmoberprüfstelle.

Seeger

